

An die kantonalen Ausgleichskassen

27. März 2020



### Corona Erwerbsersatzentschädigung für Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten

Gemäss der COVID-19-Verordnung 2, Stand 26. März 2020, Art. 6.2 Lit. e sind «öffentlich zugängliche Einrichtungen... für das Publikum geschlossen, namentlich: Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.»

In den Erläuterungen steht: «Auch verboten sind Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen, bei welchen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist (z.B. Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios, Kosmetik, Solarien; dies gilt auch für Dienstleistungen, die in Privathaushalten erbracht werden)».

Vom Verbot nicht betroffen sind gemäss COVID-19-Verordnung 2, Art. 6.3. Lit m ausschliesslich: «Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht».

In den Erläuterungen sind diese Gesundheitsfachpersonen aufgeführt.

Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten (auch mit eidgenössischem Diplom) gehören weder zu den Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht noch nach kantonalem Recht.

Die Fachrichtungen der Kunsttherapie umfassen:

- Bewegungs- und Tanztherapie
- Drama- und Sprachtherapie
- Gestaltungs- und Maltherapie
- Intermediale Therapie
- Musiktherapie

**Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten (auch mit eidgenössischem Diplom) fallen somit unter die Bestimmung der COVID-19-Verordnung 2, Art. 6.2, und müssen ihre Praxen schliessen. Sie haben daher Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung gemäss der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus, Art. 2.3.**

Organisation der Arbeitswelt Kunsttherapie, OdA ARTECURA

Johanna Künzi  
Co-Präsidentin

Andrea Moser-Baumann  
Co-Präsidentin

**OdA ARTECURA**

Rainweg 9H, 3068 Utzigen

071 330 01 00, [info@artecura.ch](mailto:info@artecura.ch), [www.artecura.ch](http://www.artecura.ch)